

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Breite und Beschaffenheit von Kastenständen für Sauen in der Schweinezucht – geltendes Recht durchsetzen – Kastenstanderlass für Sachsen beschließen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 30.06.2017 zu berichten,
 1. ob und in welcher Form die im sog. Kastenstandurteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg (Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14) festgestellten zwingenden Voraussetzungen an die Haltung von Sauen in einem Kastenstand, wonach
 - a) den Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand in eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen und
 - b) diese Vorgabe nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV nur solche Kastenstände erfüllen, deren Breite mindestens dem Stockmaß des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzusteckenbisher durch Behörden des Freistaates Sachsen überprüft und durchgesetzt wurden,
 2. welche Verstöße dabei seit 2015 festgestellt und welche Maßnahmen in diesen Fällen durch die Behörden ergriffen wurden.

Dresden, den 8. Februar 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

II. Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert,

1. mit einem entsprechenden Erlass dafür zu sorgen, dass die im sog. Kastenstandurteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg festgestellten zwingenden Voraussetzungen an die Kastenstandshaltung unverzüglich flächendeckend umgesetzt werden,
2. Sauen haltende Betriebe, die diesen Vorgaben noch nicht entsprechen und deren berufsständische Vertreterinnen und Vertreter aufzufordern, unverzüglich mit der Erstellung eines Konzepts zur Herstellung von rechtskonformen Zuständen bei der Haltung von Sauen in Kastenständen zu beginnen und dieses Konzept innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen und
3. dem Landtag in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung und dabei ggf. auftretenden Schwierigkeiten zu berichten bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Kastenstände in Sachsen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Begründung:

Mit dem Kastenstandurteil des Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG) vom 23. November 2015 (3 L 386/14) wurden auf Bundesrecht gestützte Verfügungen des Landkreises Jerichower Land als rechtmäßig bestätigt. Der Landkreis hatte per Bescheid angeordnet, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Sauen in Seitenlage die Beine ungehindert und verletzungsfrei ausstrecken können, ohne sich mit einem Schwein im benachbarten Kastenstand berühren zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23.11.2016 den Antrag auf ein Revisionsverfahren zum Magdeburger Kastenstand-Urteil abgelehnt (Aktenzeichen BVerwG 3 B 11.16), so dass das Urteil des OVG rechtskräftig wurde.

Die Gerichte haben mit ihren Entscheidungen klargestellt, dass allein die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) für die Beurteilung der notwendigen Breite von Kastenständen maßgebend ist und zwar im wortwörtlichen Sinn. Dabei sei es nicht erforderlich, konkrete Mindestbreiten in Zentimeter vorzuschreiben, vielmehr seien mehrere Möglichkeiten der Gestaltung denkbar. Die Verordnung ist eindeutig, denn nach § 24 Absatz 4 Nummer 2 der TierSchNutzTV muss der Kastenstand so beschaffen sein, dass jede Sau im Liegen ihren Kopf und ihre Beine ungehindert ausstrecken kann. Das ist in der Praxis vielfach nicht gewährleistet.

Heutzutage liegen die Sauen oft wochenlang in engen Metallkäfigen eingequetscht und können sich im Extremfall im Liegen nicht einmal zur Seite drehen, geschweige denn, ihre Beine ausstrecken. Es kommt so zu Schäden am Bewegungsapparat und durch den zwangsläufigen Kontakt mit den Gitterstäben zu Hautverletzungen und schmerzhaften Entzündungen. Besonders durch die qualvolle Enge erfahren die Sauen Schmerzen, Leiden und Schäden. Dieser Missstand ist heute leider noch in vielen Schweinehaltungen gängige Praxis und muss bundesweit umgehend beendet werden.